

Zum Antrag des zürcherischen Regierungsrates vom 6. Jan. 1966

Autor(en): **G.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **22 (1966)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846403>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Antrag des zürcherischen Regierungsrates vom 6. Jan. 1966

Es ist soweit! — Der Antrag des Regierungsrates des Kantons Zürich an den Kantonsrat über die Abänderung von Art. 16 der Staatsverfassung vom 6. Januar 1966 liegt nunmehr gedruckt vor. Materiell betrifft die Vorlage die Einführung des vollen Frauenstimm- und -wahlrechts im Kanton Zürich. Die vorgeschlagene gesetzgeberische Formulierung ist denkbar einfach, KV Art. 16 soll nach dem regierungsrätlichen Antrag folgenden Wortlaut erhalten:

„Stimmberechtigt und in öffentliche Aemter wählbar sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.“

Die Vorlage ist unbelastet von allen weiteren Anträgen, gestützt auf folgende Ueberlegungen (S. 14):

„Im Hinblick auf die staatspolitische Tragweite der vorgeschlagenen Regelung erscheint es als angezeigt, den Stimmberechtigten Gelegenheit zu geben, über diese Grundsatzfrage unserer Demokratie allein zu entscheiden und alle Nebenfragen, die sich bei der Einführung des integralen Frauenstimm- und -wahlrechts noch stellen können, allfälliger späterer besonderer Regelung, bei der dann die Frauen ebenfalls mitsprechen können, vorzubehalten.“

Konkreter Ausgangspunkt für die Vorlage ist in erster Linie die Behördeninitiative des Stadtrats Zürich vom 7. Oktober 1955, welche lanciert wurde im Anschluss an die positiven Resultate der statistischen Frauenbefragung vom 25. August 1955. Diese Behördeninitiative ging auf das Ganze, sie postulierte also durchaus nicht nur — wie die regierungsrätliche Weisung vom 6. Januar 1966 (S. 4) ausführt — „die Gewährung vermehrter politischer Mitbestimmungsrechte an die Frauen“. Der Wortlaut des Schreibens des Zürcher Stadtrates an den Kantonsrat ist in diesem Punkt unmissverständlich: „Da die weitaus überwiegende Zahl der Frauen entweder das volle oder das partielle Stimm- und Wahlrecht wünscht, sind die gesetzgeberischen Massnahmen zur Verwirklichung der Forderung nach politischer Gleichberechtigung zu treffen. Auf Grund von Artikel 29 der Kantonsverfassung stellt der Stadtrat — in der Form der einfachen Anregung — das Begehren, es sei dem Volke erneut eine Vorlage über das Stimm- und Wahlrecht der Frau zu unterbreiten“. Im Hinblick auf das „Gestürm“ des „Bundes der Gegnerinnen“, es müsse vorerst eine konsultative Frauenabstimmung durchgeführt werden, ist also mit allem Nachdruck festzuhalten, dass die Vorlage vom 6. Januar 1966 nichts anderes ist als die späte Frucht der Frauenbefragung vom 25. August 1955!

Mit dem Antrag auf Zuerkennung des integralen Frauenstimm- und -wahlrechts lässt der Regierungsrat die Motionen zur Gewährung nur partieller Rechte hinter sich; es sind dies

1. die *Motion Glattfelder* (Nr. 846) über das fakultative Recht der Gemeinden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Besetzung öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen zu verleihen;

2. die *Motion Schinz/Häberlin* (Nr. 847), es sei im Kanton, den Bezirken und Gemeinden den Schweizerbürgerinnen in Angelegenheiten der Schule, der Kirche und der Fürsorge das aktive und passive Wahlrecht zu verleihen; beide vom Oktober 1954;

3. die *Motion Böckli* vom 12. Oktober 1959 (Nr. 994), es sei Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob den Schweizerbürgerinnen das Stimmrecht bei kantonalen Volksabstimmungen verliehen werden könne.

Der Antrag des Regierungsrates, es seien diese Motionen als erledigt abzuschreiben, entspricht der heutigen Situation. Im Hinblick auf den immer grösser werdenden Abstand von der Entwicklung in den drei welschen Kantonen sind Vorlagen für ein nur partielles Stimm- oder Wahlrecht nicht mehr am Platz. Aber auch die kantonal-zürcherische Entwicklung drängt über den engen Rahmen der Motionen vom Oktober 1954 hinaus. Das Gemeindefakultativum hätte eine unhaltbare Rechtszersplitterung zur Folge, so dass ohnehin für alle 171 Gemeinden des Kantons ein einheitlicher Rechtszustand geschaffen werden müsste. Die *Motion Schinz/Häberlin* ist bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts in Sachen Schule durch die Revision des Volksschulgesetzes 1959 bereits teilweise erfüllt, in Sachen Kirche durch die Kirchengesetzrevision 1963 sogar überschritten. Was aber ist im Sinn dieser Motion wohl unter Fürsorge zu verstehen? Nichts hat sich in den letzten 30 Jahren derart geändert wie die nach Armenpflege und Wohltätigkeit riechende Fürsorge, an ihre Stelle sind die Sozialversicherungen und andere Sozialleistungen der öffentlichen Hand getreten. In ihrer grossen Linie ist „die Fürsorge“ längst ein Stück Politik geworden.

Die *Motionen Glattfelder und Schinz/Häberlin* vom Oktober 1954 wurden vom Kantonsrat im Anschluss an die Behandlung der PdA Initiative betreffend das Frauenstimmrecht überwiesen. O Fülle saurer Erinnerungen! Die PdA, die sich des Frauenstimmrechts als Schlager und Reklame bediente, sollte „heruntergekauft“ werden. Ein Gegenvorschlag auf Zuerkennung irgendwelcher politischer Rechte, der die Situation hätte retten können, wurde der PdA zuliebe durch den Kantonsrat nicht ausgearbeitet. Die Folge war eine heillose Verwirrung der Gefühle. Ging es eigentlich um die PdA oder um das Frauenstimmrecht? Nicht einmal die aktivsten Stimmrechtlerinnen waren sich hierüber einig. Die PdA-Initiative wurde mit dem Antrag auf Ablehnung zur Abstimmung unterbreitet. In Voraussicht einer massiven Verwerfung der Vorlage bedeuteten die Motionen Glattfelder und Schinz/Häberlin auf Jahre hinaus die einzigen Stützpunkte zu einer weiteren Entwicklung der Frauenrechte.

Als dann die Abstimmung vom 1. Februar 1959 über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten

in Zürich negative Resultate ergab, die sich lähmend auch auf die kantonale Entwicklung legten, war es das Verdienst von Kantonsrat *Böckli* durch seine *Motion* auf Zuerkennung des Sachstimmrechts an die Schweizerbürgerinnen die Diskussion um das Frauenstimmrecht warm zu halten. Auch diese dankenswerte Motion war situationsbedingt. Der regierungsrätliche Antrag setzt sich über dieselbe hinweg mit der fundierten Begründung:

„Es wäre wenig einleuchtend, dass die Frauen bei Entscheiden über kantonale Sachfragen sollten mitbestimmen dürfen, während ihnen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten und auch das aktive Wahlrecht bei der Besetzung öffentlicher Aemter, das normalerweise geringere Anforderungen an die politische Urteilskraft stellt, als das Stimmrecht in Sachfragen, nicht gewährt würden. Als wenig realistisch erscheinen ferner schon vertretene Vorschläge, das Stimmrecht der Frauen nur für bestimmte Sachgebiete, beispielsweise Schul- oder Fürsorgeangelegenheiten, vorzusehen. Derartige Beschränkungen des Stimmrechts müssten zwangsläufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, man denke nur daran, dass beispielsweise die Frage nach der Erstellung eines neuen Schulhauses den Stimmbürgern nicht unter schulischen, sondern finanzrechtlichen Aspekten, nämlich wegen der deswegen eintretenden finanziellen Belastung des Gemeinwesens, zum Entscheid vorzulegen ist.“

Hinsichtlich der Begründung des Antrags auf Zuerkennung der vollen politischen Rechte ist die regierungsrätliche Vorlage von erfrischender Kürze. Vor allem wird verwiesen auf die veränderte wirtschaftliche Situation der Frau, ihre grosse und unerlässliche Arbeitsleistung in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft. Erinnerung wird an die Tüchtigkeit der Schweizerfrau in Haushalt und Kindererziehung. Mädchen und Knaben geniessen die gleiche Ausbildung, Männern und Frauen stehen die gleichen Quellen zur Information zur Verfügung. Der demokratische Grundsatz wird nur dann zur vollen politischen Realität, wenn alle Bürger, die sich um das Gedeihen des Staatswesens sorgen und zur Mitarbeit bereit sind, zur Aeusserung ihres Willens Gelegenheit erhalten; er muss verkümmern, wenn dieses Recht nur einem Teil des Volkes eingeräumt wird, ein ebenso grosser anderer Teil aber beiseite stehen muss. Schliesslich ist die fehlende staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frauen dem internationalen Ansehen des Landes nicht förderlich, die Schweiz verliert zusehends an demokratischer Glaubwürdigkeit unter den andern Völkern. Alle diese Argumente sind nicht neu, sie erhalten aber als Begründung der regierungsrätlichen Vorlage ihr besonderes Gewicht.

Die politisch interessierten Frauen wissen der zürcherischen Regierung Dank, dass sie endlich ihr dringendes Anliegen aufgegriffen und ihren Antrag in der vorliegenden Weise gestellt hat. *Dr. G. H.*

Der regierungsrätliche Antrag vom 6. Januar 1966 kann zum Preise von Fr. 1.— bei der Staatskanzlei bezogen werden.